

VST-NEWSLETTER ZUR SIGAB-RICHTLINIE 002

SIGAB-Richtlinie 002 „Sicherheit mit Glas – Anforderungen an Glasbauteile“, März 2017

Inkrafttreten

Die SIGAB-Richtlinie 002 tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Geltungsbereich

„Die SIGAB-Richtlinie 002 gilt für das gesamte Anwendungsspektrum von Glas am Bau, insbesondere für die Projektierung von Neu- und Umbauten sowie für Nutzungsänderungen. Sie findet Anwendung bei Wohnbauten, Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten, Einkaufsläden und Einkaufszentren, Schulen, Freizeit- und Sportanlagen, Bädern, kulturellen Bauten, Heimen sowie Spitälern.

Die sicherheitstechnischen Vorgaben dieser Richtlinie gelten für Glasbauteile im eingebauten Zustand sowie deren Konstruktion und Befestigung“ (aus Abschnitt 1.3 Geltungsbereich)

„► Wo eine Verletzungsgefahr besteht, muss das Risiko (Hineinlaufen, Hineinfallen oder Hineinfahren), Verletzungen zu erleiden, durch die Wahl einer geeigneten Verglasung oder durch andere Massnahmen vermieden werden.“ (aus Abschnitt 2.2 Normen SIA)

„► Der Bauherr oder dessen Vertretung hat gemäss Norm SIA 118 die Schutzanforderungen zu definieren.“ (aus Abschnitt 3. Schutzanforderungen)

Türen und Tore

Abschnitt 5.2:

„Dieses Kapitel behandelt alle Arten von Aussentüren, Abschlussüren, Innentüren und Toren gemäss Norm SIA 343 (Fensterüren siehe Kapitel 5.1.3).

Personenschutz

Türen und Tore mit Glasfüllungen unterhalb einer Mindesthöhe von 1,0 m ab begehbarer Fläche sind aus Gründen des Personenschutzes mit Sicherheitsglas auszuführen, bei Aufbauten mit mehreren Einzelscheiben beidseitig. Ganzglastüren sind mit Sicherheitsglas auszuführen.“

Als „Gläser mit sicherheitstechnischen Eigenschaften“ gelten nach SIGAB 002 unter anderem: Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG), ESG mit Heat-Soak-test, Verbund-Sicherheitsglas (VSG), sowie Brandschutzverglasungen, wenn sie eine „Pendelschlagklasse von mindestens 2(B)2 bzw. 2(C)2 gemäss SN EN 12600 (siehe Kapitel 3.2.2) erfüllen.“ (aus Abschnitt 5.8 Brandschutzverglasungen)

Festverglasungen und Seitenteile aus Glas



Im Wesentlichen gelten die gleichen Regeln wie für Türen und Tore: Bei Verglasungen unterhalb von 1,0 m Brüstungshöhe sind Gläser mit sicherheitstechnischen Eigenschaften einzusetzen. Bei eventuelle Anforderungen an die Absturzsicherheit, ist der Nachweis separat zu führen.

Weitere Anforderungen an Bauteile aus Glas

In der SIGAB 002 werden vielfältige weitere mögliche Schutzanforderungen genannt und beschrieben: Dies sind statische Anforderungen und dynamische Anforderungen, sowie Anforderungen an Einbruchhemmung, Durchschusshemmung, Personenschutz, Brandschutz, etc.

Informationen:

„Schweizerischen Institut für Glas am Bau SIGAB“ www.sigab.ch
mit Bestellformular zur Richtlinie, Gratis-Download zu den wichtigsten Inhalten und FAQ.

Der vorliegende Newsletter ersetzt nicht die Kenntnis der SIGAB-Richtlinie 002.